

# VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: [vb.iww.de](http://vb.iww.de)  
Online | Mobile | Social Media

**03 | 2023**

## **Kurz informiert**

OLG Hamm: Wann ist ein Vereinsname wegen Täuschung unzulässig?.....	1
BFH: Steuerfreie Beförderung von kranken und verletzten Personen.....	1
Verein für Verkehrserziehung: Training kann steuerfrei sein.....	2
Fortbildung mit dem IWW: Interessante Webinare im III. Quartal.....	2

## **Rechnungswesen im Verein**

Das bringt der neue Vereinskostenrahmen SKR42 im Verhältnis zum alten SKR49.....	3
---	---

## **Zweckbetriebe**

BFH: Wann eine Beschäftigungsgesellschaft als allgemeiner Zweckbetrieb gilt..	6
Neues vom BFH: Wann gilt für Zweckbetriebe ein Gewinnerzielungsverbot?.....	8
Wann ist eine Konkurrentenklage zulässig?.....	10

## **Mitgliederversammlung**

Die gesetzliche Neuregelung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen: So sieht sie im Detail aus.....	11
---	----

## **Vereinsrecht**

Fakultative Vereinsorgane (Teil 2): Der erweiterte Vorstand.....	16
--	----

## **Praxisfall**

Anforderungen bei einem Minderheitenbegehren.....	20
---	----

„Webinar mit Workshop-Charakter:  
Wir erarbeiten gemeinsam Lösungen  
für Ihre Mandatspraxis.“

Dr. Karsten Webel



IWW-Webinare

# Steuerstrafrecht

Praktische Lösungen für aktuelle  
Beratungsschwerpunkte

Steuerstrafrechtsmandate sind höchst anspruchsvoll. Sie erfordern Kenntnisse in vielen Gebieten, vom Steuerrecht bis hin zu strafprozessualen Aspekten. Laufende Änderungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung müssen berücksichtigt werden. Die IWW-Webinare Steuerstrafrecht machen Sie fit für diese hohen Anforderungen! Das Besondere: Im Stile eines Workshops erarbeiten Sie gemeinsam konkrete Lösungen, die Sie direkt für Ihre Mandate nutzen können.

## Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand

**FAO** 2,5 Stunden nach  
§15 FAO pro Webinar

### Referent

Dr. Karsten Webel, LRD,  
LL.M. Indiana, Amtsleitung eines  
Regionalfinanzamtes in Hamburg

### Teilnehmerkreis

Fachanwälte für Steuerrecht,  
Fachanwälte für Strafrecht,  
Rechtsanwälte, Steuerberater

### Termine

21.04.2023, 06.07.2023,  
20.10.2023, Termin folgt  
jeweils 14:00–16:45 Uhr

### Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 159,00 €,  
im Abonnement  
(4 Termine in 12 Monaten)  
136,50 € pro Termin,  
Preise zzgl. USt.

**Buchungs-Nr.** 1153

**Anmeldung und  
aktuelles Programm  
unter [iww.de/s5897](https://www.iww.de/s5897)**

► Vereinsrecht

### Wann ist ein Vereinsname wegen Täuschung unzulässig?

| Für Vereine wird aus dem Handelsrecht der Grundsatz der Namenswahrheit übernommen. Der darf aber nicht zu eng ausgelegt werden, wie ein Urteil des OLG Hamm zeigt. |

Im konkreten Fall war ein Verein mit dem Namen „X Case Competition & Consulting e.V.“ zum Vereinsregister angemeldet worden. Das Registergericht lehnte die Eintragung mit der Begründung ab, der Name sei irreführend. Der Namensbestandteil „Consulting“ erwecke den Eindruck, es handle sich um ein wirtschaftliches Unternehmen. Das sah das OLG anders. Seit der Reformierung der Regelung des § 18 Abs. 2 HGB seien auch die Anforderungen an die Namenswahrheit im Vereinsrecht herabgesetzt. Es komme seitdem nicht mehr darauf an, ob die abstrakte Möglichkeit einer Täuschung über Art und Größe des Vereins, die Zusammensetzung seiner Mitglieder oder über sonstige Verhältnisse bestehe. Nur solche Angaben seien schädlich, die ersichtlich geeignet seien, über Verhältnisse irrezuführen, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich seien. Das war hier nicht der Fall.

Die Bezeichnung „Consulting“ – so das OLG – sagt für sich genommen nichts darüber aus, ob ein Verein auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Gerade im Bereich der studentischen Unternehmensberatung gibt es nicht wenige Vereine, die als „Consulting e.V.“ im Vereinsregister eingetragen sind. Hinzu kommt, dass bei der Frage der Täuschungseignung vom vollständigen Namen auszugehen ist, so dass sich eine wertende Betrachtung nur des Namensbestandteils „Consulting“ verbietet (OLG Hamm, Beschluss vom 29.09.2022, Az. 27 W 62/22, Abruf-Nr. [233961](#)).

► Umsatzsteuer

### Steuerfreie Beförderung von kranken und verletzten Personen

| Die Beförderung kranker, verletzter oder behinderter Personen durch einen dafür anerkannten Unternehmer ist als „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistung“ im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL umsatzsteuerfrei. Das hat der BFH im Fall einer GmbH entschieden, die Personenbeförderungsleistungen für kranke, behinderte und verletzte Personen durchführt. |

Die GmbH rechnete diese Transportleistungen zum großen Teil direkt gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften ab. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 17 Buchst. b UStG nur teilweise vorlägen, weil die GmbH die Transporte nicht nur mit Fahrzeugen durchführte, die, wie diese Befreiungsregelung es verlangt, dafür besonders eingerichtet waren. Der BFH sah aber eine Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL. Danach sind eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen von als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannten Einrichtungen umsatzsteuerfrei. Die Voraussetzungen dieser Befreiungsvorschrift waren gegeben (BFH, Urteil vom 24.08.2022, Az. XI R 25/20, Az. [232944](#)):

OLG Hamm legt  
Namenswahrheit  
nicht allzu eng aus

BFH sieht EU-recht-  
liche Steuerbefrei-  
ungsvorschrift  
als erfüllt an

- Gegenstand der Personenbeförderung war ausschließlich der Transport kranker, verletzter oder behinderter Personen.
- Die GmbH war als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannt. Das folgt daraus, dass die Krankenfahrten nach dem Sozialgesetzbuch verordnungsfähig waren. Die Kosten wurden zum großen Teil durch Krankenkassen und andere Einrichtungen der sozialen Sicherheit übernommen.

► Umsatzsteuer

### Verein für Verkehrserziehung: Training kann steuerfrei sein

Bei einem Fahrsicherheitstraining kann es sich um „Kurse belehrender Art“ nach § 4 Nr. 22a UStG handeln, wenn die Schulungsmaßnahme zum Erwerb oder zur Erhaltung beruflicher Kenntnisse konkret geeignet ist. Das entschied der BFH im Fall eines gemeinnützigen Vereins mit dem Zweck, die Verkehrssicherheit und die Verkehrserziehung zu fördern. Er führte Sicherheitstrainings für Pkw und Motorräder und speziell ein Sicherheitstraining für Senioren durch. |

Nach Auffassung des BFH konnten die Umsätze nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG steuerfrei sein. Befreit sind nach dieser Vorschrift „die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die (...) von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden“. Vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts (Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL) sind – so der BFH – nicht alle Kurse befreit, sondern nur die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- oder Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen.

Das Fahrsicherheitstraining ist zwar nicht als Schul- und Hochschulunterricht steuerbefreit, weil Fahrunterricht ein spezialisierter Unterricht ist. Er kann aber eine Schulungsmaßnahme zum Erwerb oder zur Erhaltung beruflicher Kenntnisse sein. Das ist der Fall, wenn die Schulungsmaßnahme es Teilnehmern ermöglicht, die vermittelten Kenntnisse beruflich zu nutzen. Liegt eine solche Nutzung nur bei einigen Teilnehmern vor, muss sich die erforderliche Eignung leistungsbezogen aus der Schulungsmaßnahme selbst ergeben (BFH, Urteil vom 17.11.2022, Az. V R 33/21, Abruf-Nr. [233552](#)).

► IWW-Webinare

### Interessante Webinare im II. Quartal 2023

Datum	IWW-Webinare
20.04.2023	<b>Löhne und Gehälter</b> ( <a href="http://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter">www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter</a> )
10.05.2023	<b>Aktuelles aus der Betriebsprüfung</b> ( <a href="http://www.iww.de/webinar/aktuelles-aus-der-betriebspruefung">www.iww.de/webinar/aktuelles-aus-der-betriebspruefung</a> )
23.05.2023	<b>Vereinssteuerrecht aktuell</b> ( <a href="http://www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein">www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein</a> )

Verein klagte und bekam teilweise Recht



IWW-WEBINARE  
[webinare.iww.de](http://webinare.iww.de)

## RECHNUNGSWESEN

## Der neue Vereinskostenrahmen SKR42

! Mit dem Jahreswechsel hat die DATEV das neue Branchenpaket SKR42 freigeschaltet. Innerhalb der eigenen Softwarelösungen ersetzt es das bisherige Branchenpaket SKR49. Der SKR49 kann voraussichtlich bis einschl. des Wirtschaftsjahrs 2024 genutzt werden. VB macht Sie mit dem neuen Vereinskostenrahmen vertraut und zeigt, wo die Unterschiede zum SKR49 liegen. !

### Der Aufbau des Kostenrahmens

Der Branchenkostenrahmen SKR42 ist an den SKR04 angelehnt. Die Konten des SKR42 sind fünfstellig. Es gibt ihn in zwei Varianten, für Einnahmen-Überschuss-Rechner und bilanzierende Körperschaften.

Anders als im SKR49 werden die steuerlichen Bereiche gemeinnütziger Körperschaften nicht mehr über die Kontenklassen und deren weitere Unterteilung abgebildet, sondern über Kostenstellen. Der Kostenrahmen bleibt so weitgehend neutral. D. h. innerhalb der Kontenklassen finden sich kaum spartenspezifische Konten (z. B. für Sport).

Der Kostenrahmen ist also darauf ausgelegt, über das Anlegen weiterer Konten für die jeweilige Einrichtung spezifiziert zu werden. Das wird über die jetzt fünfstelligen Sachkontennummernlänge erleichtert.

Kontenklasse	Kontenarten
0	Anlagevermögen
1	Umlaufvermögen
2	Eigenkapitalkonten/Fremdkapitalkonten (insbesondere auch gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen)
3	Fremdkapitalkonten (u.a. Verbindlichkeiten, Umsatzsteuerkonten)
4	Einnahmen/Betriebliche Erträge
5	Ausgaben/Betriebliche Aufwendungen (insbesondere Waren, Betriebsstoffe, Fremdleistungen)
6	Ausgaben/Betriebliche Aufwendungen (u. a. Löhne/Gehälter, AfA, sonstige Aufwendungen)
7	Weitere Einnahmen und Ausgaben/Erträge und Aufwendungen (z. B. Beteiligungen, Kapitalerträge, Steuern)
9	Vortrags-, Kapital-, Korrektur- und statistische Konten
100000 – 699999	Personenkonten: Debitoren
700000 – 999999	Personenkonten: Kreditoren

SKR-Variante für  
EÜR-Rechner und  
für Bilanzierer

Kostenrahmen ist  
jetzt weitgehend  
neutral ...

... und kann von  
der Körperschaft  
individuell  
ausgestaltet werden

## Steuerliche Bereiche werden über Kostenstellen abgebildet

Die Abbildung der steuerlichen Bereiche über die Kontenklassen und damit eine Vielzahl von Einzelkonten hatte den SKR49 sehr umfangreich und unübersichtlich gemacht. Das war noch dadurch verstärkt worden, dass auch das Nebeneinander von steuerpflichtigen und steuerfreien Zweckbetrieben durch eine weitere Unterteilung der Kontenklassen abgebildet wurde.

Im neuen SKR42 erfolgt die Untergliederung nach den steuerlichen Bereichen über Kostenstellen im Buchungssatz.

Kostenstelle	Sphäre/Bereich
1	Ideeller Bereich
2	Vermögensverwaltung
3	Zweckbetrieb, optional 31-39 für weitere Zweckbetriebe
4	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, optional 41-49 für weitere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
9	Sammelposten (noch zu klärende oder die Gesamtkörperschaft betreffenden Positionen)

In der Gewinn- und Verlustrechnung und EÜR können mehrere Zweckbetriebe oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe getrennt ausgewertet werden. Dafür sind die Kostenstellen hier zweistellig ausgelegt. Es können also standardweise bis zu zehn verschiedene Betriebe dargestellt werden.

In Sammelposten (Sphäre 9) werden noch zu klärende oder die Gesamtkörperschaft betreffenden Positionen gesammelt. Die Sammelposten werden spätestens zum Jahresabschluss aufgelöst, indem sie um die korrekte Sphären-Kostenstelle korrigiert werden.

## Das Konzept der Kontenzwecke

Im SKR42 setzt die DATEV das neue Konzept der Kontenzwecke ein. Sie sind künftig Grundlage für die Auswertungen der Konten. Der Kontenzweck ist die Eigenschaft eines Kontos. Er kann individuell angepasst werden und legt fest,

- in welcher Auswertung (BWA, GuV, Bilanz usw.) ein Konto berücksichtigt wird,
- bei welcher Gesellschaftsform ein Konto berücksichtigt wird,
- bei welchem Rechnungslegungszweck ein Konto berücksichtigt wird und
- bei welcher Gewinnermittlungsart ein Konto berücksichtigt wird.

Durch das Festlegen des Kontenzwecks wird eindeutig klar, welcher Sachverhalt auf dem Konto gebucht wird. Das Konto wird dann in allen Auswertungen korrekt berücksichtigt.

## Die Anlagenbuchführung

Bisher war im Vereinskostenrahmen der DATEV nicht vorgesehen, dass das Anlagevermögen steuerlichen Bereichen zugeordnet werden kann. Das war

SKR42 ist weniger unübersichtlich als der SKR49

So wird jetzt untergliedert

Mehrere Zweck- oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ...

... können getrennt ausgewertet werden

Kontenzweck sagt etwas über die Eigenschaft eines Kontos aus

ein Manko, weil so weder die zweckgebundene noch die zeitnahe Verwendung der Anlagegüter dokumentiert werden konnte. Das musste außerhalb der Kontierung (Vermögensaufstellung) bzw. durch eine weitere Aufteilung des Anlagevermögens in Unterkonten für die steuerlichen Bereiche erfolgen. Das sah der SKR49 aber nicht eigens vor.

Dieses Manko ist durch den SKR42 behoben. In ihm lässt sich die Bereichszuordnung durch das System der Kostenstellen abbilden.

### ■ Beispiel

Ein Anlagegut kann über die Kostenstelle dem Zweckbetrieb zugeordnet werden. Als „nutzungsgebundenes Anlagevermögen“ ist damit die zeitnahe Verwendung der für die Anschaffung aufgebrauchten Mittel ebenso dargestellt wie die zweckgebundene Verwendung.

Die Zuweisung des Anlagevermögens über Kostenstellen zu den steuerlichen Bereichen ermöglicht auch einen nach den Sphären aufgeteilten Anlagenspiegel, den die DATEV als neue Auswertung anbietet.

Auch die Abschreibungen für gemischt genutzte Wirtschaftsgüter können im SKR42 über die Kostenstellen auf die verschiedenen Sphären aufgeteilt werden.

### Zusätzliche Auswertungen

Noch nicht implementiert, aber geplant sind weitere gemeinnützigkeitsspezifische Auswertungen:

- BWA nach Sphären
- Summen- und Saldenliste nach Sphären
- Anlagenspiegel nach Bilanzposten pro Sphäre

**FAZIT |** Der neue Kontenrahmen SKR42 behebt eine Reihe von Schwächen seines Vorläufers. Insbesondere ist er weit schlanker und übersichtlicher und nicht mehr vornehmlich auf Sportvereine ausgelegt. Es ist dafür aber nur noch ein Minimum an gemeinnützigkeitsspezifischen Konten vorgegeben. Es sind also mehr Anpassungen an die jeweilige Organisation erforderlich. Das Konzept der Kostenstellen und der Kontenzwecke ist aber softwarespezifisch auf die Branchenpakete der DATEV ausgelegt. Der Kontenrahmen lässt sich deswegen nicht wie bisher ohne weiteres in andere Programme implementieren. Es wird deshalb fraglich sein, ob er außerhalb der Finanzbuchhaltungssoftware der DATEV eine ähnliche Verbreitung findet wie der SKR49, der seit langem praktisch jeder gemeinnützigkeitsspezifischen Softwarelösung zugrunde liegt.

SKR42 beseitigt Defizit des SKR49

System der Kostenstellen ermöglicht ...

... Darlegung der zeitnahen und ...

... zweckgebundenen Mittelverwendung

Weitere gemeinnützigkeitsspezifische Auswertungen sind in Planung

## ZWECKBETRIEBE

## BFH: Wann eine Beschäftigungsgesellschaft als allgemeiner Zweckbetrieb gilt

| Beschäftigungsgesellschaften sind nur im Sonderfall ein Katalogzweckbetrieb. Sie können aber als allgemeiner Zweckbetrieb nach § 65 AO begünstigt sein. Der BFH hat jetzt die Voraussetzungen dafür benannt. |

### Was ist eine Beschäftigungsgesellschaft?

Beschäftigungsgesellschaften sind Einrichtungen, die – meist mit Fördermitteln – arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und Umschulungen in den Arbeitsmarkt reintegrieren. Im Rahmen von Arbeitsbeschaffungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden dabei häufig Waren hergestellt und vertrieben oder Leistungen an Dritte erbracht.

Grundsätzlich können Beschäftigungsgesellschaften Zweckbetriebe sein. Als Sonderregelung (sog. Katalogzweckbetrieb) gibt es hier die Vorschrift des § 68 Nr. 3c AO. Für solche Inklusionsbetriebe (früher Integrationsprojekte) gelten aber besondere Anforderungen. Daneben kommt ein allgemeiner Zweckbetrieb nach § 65 AO in Frage.

### Inklusionsbetrieb als besonderer Zweckbetrieb

Eine Beschäftigungsgesellschaft kann als Inklusionsbetrieb nach der Definition des § 215 SGB IX behandelt werden. Danach müssen zu mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigt werden, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Zweckbetriebsregelung des § 68 Nr. 3c AO erhöht diese Quote auf 40 Prozent.

Der Vorteil dieser Regelung ist, dass für die Annahme eines Zweckbetriebs nur die Nähe zum Satzungszweck erfüllt sein muss. Auf die weiteren Kriterien des § 65 AO für einen allgemeinen Zweckbetrieb (Zwecknotwendigkeit und Konkurrenzverbot) kommt es nicht an.

### Beschäftigungsgesellschaft als Zweckbetrieb nach § 65 AO

Beschäftigungsgesellschaften können nach der allgemeinen Zweckbetriebsregelung (§ 65 AO) begünstigt sein. Hier muss der Bezug zu den Satzungszwecken gegeben und es müssen die Kriterien „Zwecknotwendigkeit“ und „Konkurrenzverbot“ erfüllt sein.

#### Das Kriterium Zwecknotwendigkeit

Die Anforderung ist hier nach § 65 Nr. 2 AO, dass die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können. Voraussetzung dafür ist nach Auffassung des BFH, dass die von der Beschäftigungsgesellschaft er-

Beschäftigungsgesellschaften können in zwei Fällen ...

... Zweckbetriebe nach AO sein

Beschäftigungsgesellschaft erfüllt Kriterien des § 215 SGB IX

Diese Bedingungen stellt § 65 AO ...

... an die Zweckbetriebseigenschaft



brachten Leistungen das ausschließliche Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks sind. Das schließt nicht aus, dass die Beschäftigungsgesellschaft auch nicht förderungsbedürftige Mitarbeiter einsetzt, solange deren Einsatz zum Erreichen des steuerbegünstigten Zwecks unbedingt notwendig ist. Das ist der Fall, wenn diese Mitarbeiter vor allem für die Ausbildung, Anleitung oder Beaufsichtigung der förderungsbedürftigen Mitarbeiter eingesetzt werden (BFH, Urteil vom 18.08.2022, Az. V R 49/19, Abruf-Nr. [233430](#)).

Die Einrichtung darf dabei Lohnaufträge nur ausführen, um Klienten mit sinnvoller Arbeit zu beschäftigen und dadurch den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweck verwirklichen zu können: die (Wieder-)Eingliederung von schwer vermittelbaren Arbeitslosen in den normalen Arbeitsprozess.

Erst die Lohnaufträge ermöglichen es dabei, Klienten mit Arbeiten zu beschäftigen, die für sie und ihre künftigen Arbeitgeber klar erkennbar wirtschaftlich sinnvoll und damit praxisrelevant waren, was eine Grundvoraussetzung für eine Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den normalen Arbeitsprozess ist. Deswegen ist eine Konkurrenz zu nicht begünstigten Betrieben der gleichen Branche nicht grundsätzlich schädlich. Sie ergibt sich im Gegenteil zwingend daraus, dass die Beschäftigung unter den gleichen Bedingungen erfolgen muss wie in der gewerblichen Wirtschaft.

### Das Kriterium Konkurrenzverbot

§ 65 Nr. 2 AO verlangt von einem allgemeinen Zweckbetrieb, dass er zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Es muss dabei – so der BFH – ein hinreichender sachlicher Grund für eine steuerrechtliche Begünstigung bestehen. Ein unvermeidbarer Wettbewerb liegt nicht mehr vor, wenn die Marktteilnahme den für die Integrationsarbeit notwendigen Umfang überschreitet.

Ein Zweckbetrieb liegt vor, wenn Aufträge übernommen werden müssen, um den Klienten eine sinnvolle Arbeitstherapie anzubieten, da diese ohne die Lohnaufträge nicht in einen normalen Arbeitsprozess eingegliedert werden können. Diese gegenüber den Auftraggebern erbrachten Leistungen müssen aber das ausschließliche Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks sein. Werden nur Klienten mit den Arbeiten für die Lohnauftraggeber beschäftigt, sind die Leistungen an die Auftraggeber ausschließlich Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des verfolgten gemeinnützigen Zwecks.

### Keine konkreten Beschränkungen beim Umfang des Betriebs

Weitere Beschränkungen für den Umfang des Betriebs macht der BFH nicht. Insbesondere verlangt er keine „Zurückhaltung am Markt“, wie es z. B. das FG Schleswig-Holstein (Urteil vom 27.02.2002, Az. II 374/98, Abruf-Nr. [233856](#)) getan hat. Ebenso wenig, dass der erzielte Umsatz in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der betroffenen Beschäftigten stehen muss. Auch eine dauerhafte Gewinnerzielung hält der BFH für unschädlich. Die Zweckbetriebseigenschaft wäre erst gefährdet, wenn die Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke gegenüber der Absicht zur Erzielung von finanziellen Überschüssen in den Hintergrund tritt.

So hat der BFH  
das Kriterium ....

... Zwecknotwendig-  
keit ausdifferenziert

Lohnaufträge  
müssen ausschließ-  
liches Ergebnis ...

... der Arbeits-  
therapie sein

Erfüllung der  
Satzungszwecke  
muss im Mittelpunkt  
stehen

## ZWECKBETRIEBE

## Neues vom BFH: Wann gilt für Zweckbetriebe ein Gewinnerzielungsverbot?

Ein allgemeines Gewinnerzielungsverbot gibt es für gemeinnützige Körperschaften nicht. Es besteht lediglich ein „Gewinnverwendungsgebot“, d. h. erzielte Gewinne müssen nach den allgemeinen Maßgaben zeitnah und zweckgebunden verwendet werden. Eine Ausnahme gilt für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege als Zweckbetrieb. Hier gilt nach bisheriger Auffassung ein gesetzliches Gewinnerzielungsverbot. Das hat der BFH aber in einer aktuellen Entscheidung relativiert. |

### Sonderfall Wohlfahrtspflegeeinrichtungen

Für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege als Zweckbetrieb gilt ein gesetzliches Gewinnerzielungsverbot. Hier definiert § 66 AO Wohlfahrtspflege als „die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübter Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen“. „Nicht des Erwerbs wegen“ wird dabei als Verbot der Gewinnerzielung ausgelegt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist aber nicht jede Gewinnerzielung schädlich. Sie kann in gewissem Umfang – z. B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der steuerlichen Begünstigung zu stehen (AEAO zur AO Ziff. 2 zu § 66).

### So sieht es die Finanzverwaltung

Ein Zweckbetrieb liegt dagegen regelmäßig nicht mehr vor, wenn der Betrieb in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen jeweils Gewinne erwirtschaftet, die den konkreten Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre übersteigen (BMF, Schreiben vom 06.12.2017, Az. IV C 4 – S 0185/14/10002 :001, Abruf-Nr. [198490](#)). Nicht schädlich ist es, wenn die Gewinne unbeabsichtigt entstehen – z. B. aufgrund von Marktschwankungen – oder aufgrund staatlich regulierter Preise (z. B. fester Pflegesätze).

### BFH relativiert Gewinnerzielungsverbot

Selbst diese Dreijahresregelung ist nach Auffassung des BFH als Vereinfachungsregelung aber zu pauschal. Dass ein Betrieb der Wohlfahrtspflege im Wesentlichen um des Erwerbs Willen anstatt zum Wohle der Allgemeinheit tätig wird, so der BFH, folgt noch nicht daraus, dass in drei aufeinanderfolgenden Jahren Gewinne erzielt wurden. Das ist erst dann der Fall, wenn die Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke gegenüber der Absicht zur Erzielung von finanziellen Überschüssen in den Hintergrund tritt (BFH, Urteil vom 18.08.2022, Az. V R 49/19, Abruf-Nr. [233430](#)).

Wann das konkret der Fall ist, lässt der BFH offen. Man darf seinen Einwand gegen die Pauschalregelung wohl so auslegen, dass die Einrichtung erhebliche Gewinne erzielen muss, und das nicht nur über wenige Jahre.

Gewinnerzielungsverbot ergibt sich aus § 66 AO

Nicht jede Gewinnerzielung ist schädlich

BFH widerspricht Finanzverwaltung bei Drei-Jahres-Regel

## Kein Gewinnerzielungsverbot für allgemeine Zweckbetriebe

Der BFH stellt ausdrücklich klar, dass das spezielle Gewinnerzielungsverbot für Wohlfahrtspflegebetriebe nicht auf andere Zweckbetriebe übertragen werden kann (BFH, Urteil vom 18.08.2022, Az. V R 49/19, Abruf-Nr. [233430](#)).

Ein – sehr weit auszulegendes – Gewinnerzielungsverbot kann sich nach seiner Auffassung allerdings aus der Regelung des § 65 Nr. 1 AO ergeben. Er verlangt, dass ein Zweckbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dienen muss, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen. Nach dieser Generalklausel kann ein Gewinnstreben schädlich für die Zweckbetriebseigenschaft sein. Das ist für den BFH erst dann der Fall, wenn die Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke gegenüber der Absicht in den Hintergrund tritt, finanzielle Überschüsse zu erzielen. Es gilt aber nicht schon dann, wenn eine gemeinnützige Körperschaft in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen erhebliche Gewinne erzielt.

Für die meisten Zweckbetriebe ist eine solche Qualifikation als Betrieb, der vorwiegend der Mittelerwirtschaftungsbetrieb dient, kaum denkbar. Zum einen erreichen solche Betriebe im gemeinnützigen Sektor meist ohnehin nur mit Mühe eine Kostendeckung. Zum anderen müssten die Preise für die dort erbrachten Leistungen so hoch angesetzt sein, dass die Erlöse weit über den langfristigen Finanzierungsbedarf hinausgehen. In der Regel wird die gemeinnützige Einrichtung dann die Preise nach unten anpassen oder die meist unterdurchschnittlichen Vergütungen für ihre Mitarbeiter auf ein branchenübliches Niveau anheben.

Zwar könnte die Einrichtung daran interessiert sein, überdurchschnittliche Vergütungen für ihre Mitarbeiter zu erzielen. Dann läge aber – wegen überhöhter Vergütungen – ein Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot vor. Die Gemeinnützigkeit wäre dann aus diesem Grund gefährdet und nicht wegen zu hoher Gewinne.

## Besondere Zweckbetriebe und das Gewinnerzielungsverbot

Sonderfälle, bei denen das Gewinnerzielungsverbot enger gefasst werden muss, stellen allerdings Zweckbetriebe dar, bei denen die wirtschaftliche Betätigung (und damit die Gewinnerzielung) nur ein Nebenprodukt des Betriebs ist. Das betrifft einige wenige Fälle von Zweckbetrieben, die nicht wegen der spezifischen Leistungen betrieben werden, sondern bei denen der Wirtschaftsbetrieb anderen Zwecken dient. Betroffen sind

- Inklusionsbetriebe nach § 68 Nr. 3c AO,
- Beschäftigungsgesellschaften,
- Schülerfirmen und
- Kooperationen nach § 57 Nr. 3a AO, d. h. in Servicegesellschaften ausgelagerte Leistungen für die Eigenversorgung

**FAZIT** | Ein Gewinnerzielungsverbot gilt also – innerhalb relativ weiter Grenzen – nur für spezielle Zweckbetriebe.

Gewinnerzielungsverbot nicht eins zu eins ...

... auf andere Zweckbetriebe übertragen

Zweckbetrieb ist höchst selten Mittelerwirtschaftungsbetrieb

Hier wird das Gewinnerzielungsverbot enger gefasst

## ZWECKBETRIEBE

**Wann ist eine Konkurrentenklage zulässig?**

■ Gemeinnützige Einrichtungen sind im Zweckbetrieb mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten steuerlich privilegiert, weil die Gewinne ertragsteuerfrei bleiben und regelmäßig der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt. Das ruft gelegentlich gewerbliche Konkurrenten auf den Plan, die darin für sich einen Wettbewerbsnachteil sehen. Der BFH hat sich jetzt mit der Frage befasst, wann in einem solchen Fall eine Konkurrentenklage zulässig ist. ■

**Was ist eine Konkurrentenklage?**

Mit einer steuerrechtlichen Konkurrentenklage kann ein gewerblicher Anbieter, der durch die Steuerbegünstigung einer gemeinnützigen Körperschaft Wettbewerbsnachteile vermutet, vom Finanzamt verlangen, den betreffenden Tätigkeitsbereich der steuerbegünstigten Körperschaft als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzustufen.

**Um diesen Konkurrenz-Fall ging es beim BFH**

Im konkreten Fall ging es um eine gGmbH, die eine Großwäscherei betrieb, in der sie vorwiegend langzeitarbeitslose Menschen und Menschen mit Behinderung beschäftigte. Das Finanzamt hatte diesem Betrieb der gGmbH als arbeitstherapeutischer Beschäftigungsgesellschaft die Zweckbetriebseigenschaft zuerkannt. Dagegen klagte eine gewerbliche Wäscherei, die im gleichen Einzugsgebiet tätig war. Sie machte geltend, die gGmbH habe in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen Gewinne erwirtschaftet, die ihren konkreten Finanzierungsbedarf überstiegen. Der Betrieb werde demnach des Erwerbs wegen ausgeübt und könne damit kein Zweckbetrieb sein.

**Wann die Voraussetzungen für eine Konkurrentenklage erfüllt sind**

Auch wenn der BFH in der Sache gegen den Wettbewerber entschied und die Zweckbetriebseigenschaft nicht bezweifelte, hielt er die Konkurrentenklage für zulässig. Für eine Konkurrentenklage müsse der Konkurrent zwei Dinge nachweisen. Nämlich dass

- ein Konkurrenzverhältnis besteht (gleicher Kundenkreis, gleichartiges Güterangebot) und
- die Steuerbegünstigung für den Wettbewerb tatsächlich relevant ist (z. B. wegen Verdrängungseffekten durch günstigere Preise).

Diesen Nachweis sah der BFH als erfüllt an: Die Wäscherei war lediglich zehn Kilometer vom Standort der Wäscherei der gGmbH entfernt und hatte daher denselben örtlichen Einzugsbereich. Beide erbrachten mit Wäschereileistungen aus dem Bereich der textilen Vollversorgung dieselben Leistungen und hatten ihre Kunden nahezu ausschließlich im Bereich von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen. Entsprechend konkurrierten sie regelmäßig bei Ausschreibungen um entsprechende Aufträge. Zudem hatte die gGmbH der gewerblichen Wäscherei diverse Großkunden abwerben können, weil sie aufgrund ihrer steuerlichen Begünstigung niedrigere Preise anbieten konnte (BFH, Urteil vom 18.08.2022, Az. V R 49/19, Abruf-Nr. [233430](#)).

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb soll als steuerpflichtig eingestuft werden

Gemeinnützige steht mit gewerblicher Wäscherei im Wettbewerb

Es muss ein Konkurrenzverhältnis bestehen und ...

... die Steuerbegünstigung muss wettbewerbsrelevant sein

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

## Die gesetzliche Neuregelung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen: So sieht sie aus

Am 09.02.2023 hat der Bundestag das „Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht verabschiedet“ (Abruf-Nr. [233843](#)). Damit werden virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen möglich, ohne dass die Satzung die Voraussetzung dafür schaffen muss. Der Gesetzesentwurf wird schon am 03.03.2023 im Bundesrat behandelt, das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Das wird voraussichtlich noch im März sein. VB stellt Ihnen die Neuregelung und deren praktische Folgen deshalb in einer Beitragsserie vor. |

### Die gesetzliche Neuregelung

Die Neuregelung besteht im Großen und Ganzen darin, dass in § 32 BGB folgender neuer Absatz 2 eingefügt wird.

#### ■ § 32 Abs. 2 BGB neu

Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

### Der Hintergrund der Neuregelung

Die Regelung lehnt sich an die ausgelaufene Sonderregelung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 im „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG)“ an. Anders als in den Gesetzesentwürfen, die der Bundesrat und die CDU/CSU-Fraktion eingebracht hatten, ist die Neuregelung technikoffen ausgestaltet. Es ist also nicht zwingend eine Videokonferenz (Bild- und Tonübertragung) gefordert.

### Zwei Verfahren zur Durchführung stehen zur Auswahl

Unterschieden werden nach der Gesetzesneuregelung zwei mögliche Verfahren, um eine Mitgliederversammlung durchzuführen:

1. Ohne weitere Voraussetzung ist eine hybride Versammlung möglich. Das bedeutet, es findet eine Präsenzversammlung statt, zu der nicht anwesende Mitglieder auf elektronischem Weg zugeschaltet werden können.

Der neue Abs. 2  
in § 32 BGB ...

... im kompletten  
Wortlaut

Neuregelung  
ist jetzt doch  
technikoffen

Hybrid geht immer

2. Rein virtuelle Versammlungen sind künftig auch ohne eine entsprechende Satzungsregelung möglich. Dazu bedarf es aber zunächst eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der künftige virtuelle Versammlungen erlaubt.

### Die technische Umsetzung

Die technische Umsetzung der digitalen Mitgliederversammlungen ist in der gesetzlichen Neuregelung bewusst offen gehalten. Es kommt also jede geeignete Form der elektronischen Kommunikation in Frage.

Typischerweise wird heute die Videokonferenz – also eine Bild- und Tonübertragung – das Verfahren der Wahl sein. In der Begründung des Gesetzesentwurfs sind aber z. B. auch Telefonkonferenz, „Chat“ und Abstimmung per E-Mail genannt. Es bleibt also dem Verein überlassen, wie er die virtuelle Versammlung technisch umsetzen will.

Die Mitglieder müssen dem Wortlaut des Gesetzesentwurfs nach auch bei Teilnahme „im Wege der elektronischen Kommunikation“ ihre Mitgliederrechte ausüben können. Das bedeutet, dass ebenso wie das Rede- und Antragsrecht auch das Stimmrecht uneingeschränkt gewährt werden muss. Dazu müssen alle Teilnehmenden sämtliche Redebeiträge uneingeschränkt verfolgen können. Es darf also keine „Informationsasymmetrie“ zwischen den anwesenden und den virtuell teilnehmenden Mitgliedern entstehen. Bei hybriden Versammlungen stellt das hohe Anforderungen an die Technik und die organisatorische Umsetzung.

Beschränkt wird die Auswahl der verwendeten Kommunikationstechnik auch durch den zeitlichen Rahmen der Versammlung. Eine Mitgliederversammlung ist nach herkömmlicher rechtlicher Definition ein nach Ort und Zeit bestimmtes Zusammentreffen der Mitglieder. Zwar wird durch die gesetzliche Einführung von hybriden und virtuellen Versammlungen die örtliche Zusammenkunft aufgehoben, nicht aber die zeitliche. Eine Mitgliederversammlung muss dabei immer einen bestimmten Anfangszeitpunkt und einen begrenzten zeitlichen Umfang haben.

- Zum einen muss also klar sein, wann die Versammlung beginnt und wann sie endet (nur innerhalb dieses Zeitrahmens ist eine Beschlussfassung wirksam).
- Zum anderen darf eine Versammlung nicht unzumutbar lang sein. Es würde den Mitgliedern dann nämlich die Teilnahme erschwert und damit ein Grund zur Anfechtung der Beschlüsse gegeben werden.

Wird also z. B. eine asynchrone Kommunikationsform wie E-Mail verwendet, müssen alle so eingebrachten „Redebeiträge“ ebenso wie eine so durchgeführte Abstimmung innerhalb der begrenzten Sitzungszeit vorliegen und für alle Mitglieder lesbar sein bzw. ausgewertet werden. Wird dieser Zeitrahmen überschritten, handelt es sich bestenfalls um eine schriftliche Beschlussfassung, für die aber nach dem BGB erhöhte Anforderungen gelten (Zustimmung aller Mitglieder).

Rein virtuelle Versammlung bedarf eines Mitgliederbeschlusses

Jede elektronische Kommunikationsform ist erlaubt

Wahrung der Mitgliederrechte stellt hohe Anforderungen an Technik

Unbedingt den Zeitrahmen für die MV festlegen

Bei Zeitüberschreitung steht es schlecht um die Beschlussfassung

Asynchrone Kommunikationstechniken wie E-Mail werden also in der Regel ausscheiden bzw. nur unter besonderen Bedingungen zulässig sein.

## Die hybride Versammlung

Die gesetzliche Neuregelung sieht zunächst als Regelfall weiterhin eine Präsenzversammlung vor. Diese kann jetzt durch das „elektronische“ Zuschalten der nicht persönlich anwesenden Mitglieder ergänzt werden (hybride Versammlung).

### Abgrenzung zur rein virtuellen Versammlung ist unklar

Nicht klar geregelt ist, wie sich hybride und rein virtuelle Versammlung abgrenzen. Da auch für eine Präsenzversammlung nur mindestens ein Mitglied anwesend sein muss, kann eine hybride Versammlung faktisch eine virtuelle sein. Das wäre der Fall, wenn der Vorstand zur hybriden Versammlung einlädt, aber kein Mitglied außer wenigstens einem Vorstandsmitglied vor Ort teilnimmt.

Der Vorstand hat aber nach der gesetzlichen Neuregelung nicht die Möglichkeit, den Mitgliedern Vorgaben dazu zu machen, wie sie teilnehmen sollen. Diese Entscheidung bleibt dem einzelnen Mitglied überlassen.

### ■ Beispiel

Der Vorstand teilt den Mitgliedern bei der Einladung zur Versammlung mit, dass im Versammlungssaal nur 50 Personen Platz finden. Nur wer sich rechtzeitig anmeldet, kann vor Ort teilnehmen. Alle anderen werden auf die virtuelle Teilnahme verwiesen.

Ergebnis: Ein solches Verfahren wäre ohne entsprechende Satzungsregelung unzulässig. Am Versammlungsort aus Platzgründen abgewiesene Mitglieder könnten die Beschlüsse der Versammlung wirksam anfechten.

### Einberufungsorgan entscheidet über Format der Veranstaltung

Ob eine bloße Präsenzversammlung stattfindet oder eine hybride Versammlung, entscheidet das Einberufungsorgan. Das ist im Regelfall der Vorstand. Werden im Fall eines Minderheitengehrens Mitglieder zur Durchführung der Versammlung ermächtigt, haben auch sie die Option, die Versammlung hybrid durchzuführen.

Einen Anspruch auf virtuelle Teilnahme an der Versammlung haben die Mitglieder grundsätzlich nicht. Der könnte nur durch eine – mit einfacher Mehrheit beschlossene – Weisung an den Vorstand oder eine entsprechende Satzungsregelung entstehen.

## Die virtuelle Versammlung

Der neue § 32 Abs. 2 S. 2 BGB schafft die Möglichkeit, dass die Mitglieder das Einberufungsorgan zur Durchführung rein virtueller Versammlungen er-

Mitglieder werden zur Präsenzversammlung elektronisch zugeschaltet

Mitglied kann über Art der Teilnahme ...

... autonom entscheiden

Einberufungsorgan entscheidet über Versammlungsform



mächtigen können, auch wenn die Satzung virtuelle Mitgliederversammlungen nicht vorsieht. Der Gesetzgeber will mit dieser erforderlichen Beschlussfassung offensichtlich sicherstellen, dass die Mitglieder vor einer willkürlichen Entscheidung des Vorstands über das Verfahren geschützt sind. Während bei einer hybriden Versammlung jedes Mitglied selbst entscheiden kann, wie es teilnehmen will, erfordert die Einführung rein virtueller Versammlungen einen Mehrheitsentscheid.

### **Vorstand muss von den Mitgliedern ermächtigt werden**

Der Vorstand muss also von den Mitgliedern dazu ermächtigt werden. Hierfür genügt ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ermächtigung nach § 32 Abs. 3 S. 1 BGB (neu) gilt nur für zukünftig stattfindende Versammlungen, nicht schon für die Versammlung, in der der Beschluss gefasst wird.

Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung dabei entweder dazu ermächtigt werden, nur einzelne Versammlungen als virtuelle Versammlungen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann aber auch beschließen, alle künftigen Versammlungen ggf. als virtuelle Versammlungen einzuberufen. Die Ermächtigung zu virtuellen Mitgliederversammlungen kann durch Beschluss auch wieder zurückgenommen werden.

**PRAXISTIPP** | Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich, die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung auch künftig in der Satzung zu verankern. So kann zum einen sichergestellt werden, dass unabhängig vom Votum der Mitgliederversammlung auf Dauer virtuell getagt werden kann. Zum anderen lässt sich so ausschließen, dass Beschlüsse über die Art der Versammlung angefochten werden können und so eine rechtliche Unsicherheit entsteht.

Der Gesetzesentwurf sieht nur vor, dass dem Vorstand die Erlaubnis erteilt wird, eine virtuelle Versammlung einzuberufen. Die Entscheidung über die Form der Versammlung bleibt dabei aber bei ihm. Zwar kann die Versammlung dem Vorstand auch die Weisung erteilen, die Versammlung künftig nur noch virtuell durchzuführen. Erzwingen kann sie das aber unmittelbar nicht. Dazu wäre wiederum eine entsprechende Satzungsregelung erforderlich, nach der die Mitgliederversammlung im Regelfall virtuell durchgeführt wird.

### **Präsenzversammlungen sind auch durch Satzung nicht ausschließbar**

Die Satzung kann aber nicht regeln, dass Präsenzversammlungen völlig ausgeschlossen sind. Für den Beschluss über eine Verschmelzung des Vereins nach Umwandlungsrecht ist nämlich eine Präsenzversammlung zwingend erforderlich. Das Registergericht wird eine entsprechende Satzungsregelung deswegen zurückweisen.

## **Die Einberufung der Versammlung**

Bei der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Versammlung muss der Gesetzesneuregelung zufolge angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Ermächtigung kann auch wieder zurückgenommen werden

Virtuelle MV am besten trotzdem in Satzung verankern

Präsenzversammlung bei Verschmelzung zwingend erforderlich



Dadurch sollen die Mitglieder in die Lage versetzt werden, rechtzeitig vor der Versammlung zu klären, ob sie die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der in der Einladung angegebenen elektronischen Kommunikationsmittel erfüllen oder noch weitere Vorkehrungen treffen müssen, um teilnehmen können. Das entsprechende technische Verfahren muss also genau bezeichnet werden. Deshalb wird es nicht genügen, dass z. B. nur „Videokonferenz“ angegeben wird, sondern die verwendete Software muss genau benannt werden. Der Wortlaut der Gesetzesregelung legt nahe, dass zumindest annähernd beschrieben werden muss, wie die Teilnahme nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch abläuft. Das wird für alle Verfahren gelten, die nicht selbsterklärend sind, also z. B. die Durchführung von Abstimmungen.

Insbesondere bei hybriden Mitgliederversammlungen werden genauere Hinweise im Vorfeld erforderlich sein, weil hier die Mitglieder die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf für die Teilnahme vor Ort zu entscheiden.

Ob bereits alle erforderlichen Daten (insbesondere Passwörter) schon bei der Einladung zur Versammlung mitgeteilt werden müssen, lässt die Gesetzesregelung offen. In jedem Fall muss aber schon bei der Einladung mitgeteilt werden, wann und wie die Zugangsdaten übermittelt werden. Wird Mitgliedern wegen Versäumnisse des Vereins die Teilnahme erheblich erschwert, kann das ein Grund zur Anfechtung der Beschlüsse sein.

## Vorstandssitzungen

Nach § 28 BGB gelten für die Beschlussfassung im Mehrpersonenvorstand die gleichen Regelungen wie für die Mitgliederversammlung. Die Regelungen zu virtuellen und hybriden Versammlungen gelten also auch für Vorstandssitzungen, ohne dass die Satzung das ausdrücklich regeln muss. Regelmäßig lädt der Vorstandsvorsitzende zur Versammlung ein. Er hat damit auch die Entscheidungsbefugnis, die Versammlung in hybrider Form durchzuführen. Eine virtuelle Versammlung kann dagegen – für die Zukunft – nur mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder eingeführt werden.

**FAZIT |** Bisher waren virtuelle Mitgliederversammlungen nur mit entsprechender Satzungsregelung möglich. Das gilt jetzt nicht mehr. Für Vereine, die nicht extra ihre Satzung ändern möchten, erleichtert die Gesetzesänderung zukünftig die Durchführung ihrer Versammlungen. Dennoch bleiben eine Reihe von Gestaltungsfragen und -optionen offen, die nur per Satzung rechtsicher geklärt werden können. Je nach individueller Situation können unterschiedliche Satzungsregelungen sinnvoll sein. Damit werden nicht nur rechtliche Unsicherheiten der Neuregelungen beseitigt, sondern zugleich sichtbare Regelungen geschaffen, auf die sich alle Mitglieder einstellen können und deren Einhaltung gewährleistet ist.

### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- „Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“, Drucksache 20/5585 vom 08.02.2023 → Abruf-Nr. [233843](#)
- In zwei weiteren Beiträgen in den nächsten Ausgaben geht es um die Themen „Empfehlungen zur Satzungsgestaltung für hybride und virtuelle Versammlungen“ und „Datenschutzrechtliche Fragen bei virtuellen Versammlungen“

**Mitglieder müssen technische Voraussetzungen prüfen können**

**Genauere Hinweise sind vorab erforderlich**

**Neue Regeln gelten auch für Vorstandssitzungen**

## Fakultative Vereinsorgane (Teil 2): Der erweiterte Vorstand

I Vereine sind in der rechtlichen Ausgestaltung eine außerordentlich flexible Rechtsform. Das gilt nicht nur für Mitgliederversammlung und Vorstand als Pflichtorgane. Es können weiteren Organe dazu genommen werden, die die unterschiedlichsten Aufgaben übernehmen können. Man spricht hier von fakultativen Vereinsorganen. Für diese sind allein die Satzungsregelungen des Vereins ausschlaggebend. In Teil 2 nimmt VB den erweiterten Vorstand unter die Lupe. I

### Verhältnis von BGB-Vorstand zu erweitertem Vorstand

Das BGB versteht unter dem Vorstand ein Organ, das den Verein in Rechtsgeschäften vertritt. Man spricht hier vom Vorstand im Sinne des BGB oder vom geschäftsführenden Vorstand.

Gesetzliche Regelungen zu nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern – üblicherweise als erweiterter Vorstand bezeichnet – gibt es deshalb nicht. Mit Ausnahme des Rechtes (und der Pflicht), den Verein in Rechtsgeschäften und vor Gericht zu vertreten, haben die Mitglieder des erweiterten Vorstands deshalb grundsätzlich die gleichen Rechte wie der BGB-Vorstand.

Ins Vereinsregister eingetragen wird nur der vertretungsberechtigte Vorstand. Deswegen bietet es sich an, den erweiterten Vorstand als flexibles Zusatzorgan zu nutzen. Ändert sich seine Zusammensetzung, ist keine Anmeldung zum Vereinsregister erforderlich.

### Der erweiterte Vorstand als fakultatives Vereinsorgan

Während andere fakultative Vereinsorgane durch ausdrückliche Satzungsregelung entstehen, entsteht der erweiterte Vorstand einfach dadurch, dass die Satzung einem Teil der lt. Satzung vorgesehen Vorstandsmitglieder keine Vertretungsbefugnis gewährt.

### Satzungsregelungen bewusst treffen und Vorstand nicht lähmen

Das führt häufig dazu, dass die Satzung nur unzureichende Regelungen über Entscheidungsbefugnisse und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands trifft. Solche Vereine laufen dann Gefahr in einem zu großen Vorstand durch langwierige Diskussionen, Differenzen in Sachfragen oder persönliche Befindlichkeiten gelähmt zu werden.

Auf die Bezeichnung der Mitglieder des erweiterten Vorstands kommt es nicht an. Grundsätzlich können alle Ämter, die keine Vertretungsbefugnis erfordern, zum erweiterten Vorstand gehören. Das gilt für gängige Ämter wie Kassenwart oder Schriftführer ebenso wie für Vorstandsmitglieder ohne näher definierten Aufgabenbereich, wie z. B. „Beisitzer“.

Für den erweiterten  
Vorstand ...

... gibt es keine  
gesetzlichen  
Regelungen

Vorausschauende  
Regelungen  
treffen und ...

... dem Vorstand die  
Handlungsfähigkeit  
bewahren

### Welche Funktionen können im erweiterten Vorstand ausgeübt werden?

Der erweiterte Vorstand nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung des Vereins übertragen worden sind. Dabei kann es sich z. B. um interne Führungsaufgaben, um Beratungsfunktionen oder auch um individuelle Angelegenheiten handeln, die allgemein und durch Beschlussfassung geregelt worden sind. Typischerweise ist der erweiterte Vorstand also ein zusätzliches Exekutivorgan des Vereins.

Breites Tätigkeitspektrum

### Befugnisse können durchaus weit gehen

Der erweiterte Vorstand kann aber auch weiter gehende Befugnisse erhalten. So kann z. B. die Vertretungsmacht des Vorstands so weit eingeschränkt werden, dass Maßnahmen und Vertragsabschlüsse nur durch die Zustimmung des erweiterten Vorstands möglich sind. Mit dieser Art der Lastenverteilung und Kontrolle soll in der Regel verhindert werden, dass der BGB-Vorstand im Alleingang wesentliche Entscheidungen allein treffen kann (z. B. über hohe Investitionen).

Kontrolle des Vorstands nicht überstrapazieren

**PRAXISTIPP** | In der Regel ist von solchen Gestaltungen abzuraten. Der Vorstand soll ein effektives Exekutivorgan des Vereins sein. Schlimmstenfalls werden auf diese Weise strategische Auseinandersetzungen aus der Mitgliederversammlung in den Vorstand verlagert. Das lässt sich am einfachsten über eine Einschränkung des Stimmrechts des erweiterten Vorstands regeln.

## Die Bestellung des erweiterten Vorstands

Regelt die Satzung das nicht anders, werden die Mitglieder des erweiterten Vorstands – wie grundsätzlich alle Vereinsorgane – von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Satzung kann das aber anders gestalten. Statt einer Wahl durch die Mitgliederversammlung wäre insbesondere eine Selbstergänzung durch den gewählten Vorstand denkbar. Durch die Mitgliederversammlung bestellt wird dann nur der BGB-Vorstand. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden dann vom so gewählten Vorstand bestellt.

Zwei Möglichkeiten zur Bestellung des erweiterten Vorstands

Vielfach haben Vereine Probleme, ausreichend Vorstandsmitglieder zu finden. Es bietet sich deshalb an, den erweiterten Vorstand als optionales Organ zu gestalten. Ob und mit vielen Mitgliedern er gewählt wird, kann von der Zahl der Kandidaten abhängig gemacht werden.

### SATZUNGSKLAUSEL / Bestimmung Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis bestellen, über deren Zahl (und Aufgabenbereiche) die Mitgliederversammlung bei der Bestellung entscheidet.

Optional: Diese weiteren Vorstandmitglieder haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

### Funktionsträger im erweiterten Vorstand

Denkbar wäre auch, dass anderweitig bestellte Funktionsträger im Verein dem erweiterten Vorstand angehören. So könnten z. B. Abteilungsleiter, die von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung bestellt werden, in den Gesamtvorstand aufgenommen werden. Das muss aber in der Satzung geregelt werden. Das gilt insbesondere auch für das Stimmrecht in der Vorstandssitzung.

#### SATZUNGSKLAUSEL / Abteilungsleiter im erweiterten Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Zusätzlich gehören die Abteilungsleiter dem Gesamtvorstand an und haben darin auch ein Stimmrecht.

Optional: Diese weiteren Vorstandsmitglieder haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.

### Stimmrecht des erweiterten Vorstands

Regelt die Satzung das nicht anders, tagt der Gesamtvorstand mit Einschluss der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder. Dabei haben auch sie Stimmrecht. Alle Bestimmungen, die die Satzung zum Vorstand trifft, gelten – mit Ausnahme der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung – auch für den erweiterten Vorstand. Bestimmte Amtsbezeichnungen sind hier zunächst ohne Bedeutung.

Die Satzung kann das Stimmrecht der Mitglieder des erweiterten Vorstands auch anders gestalten. So kann sie ihnen das Stimmrecht in der Vorstandssitzung ganz entziehen oder dem BGB-Vorstand ein größeres Stimmgewicht geben, z. B. indem Mitglieder des BGB-Vorstands eine doppelte Stimme haben. So wird der größeren Verantwortung (und Haftung) durch die Außenvertretung Rechnung getragen.

### Haftung des erweiterten Vorstands

Auch wenn der erweiterte Vorstand ein bloßes Innenorgan ist, kann er persönlich in Haftung genommen werden, weil er mit seiner Stimme an Entscheidungen mit möglichen Haftungsfolgen beteiligt ist. Das gilt insbesondere für eine Haftung dem Verein gegenüber (Innenhaftung).

### Persönliche Haftung nur im Ausnahmefall

Umgekehrt haftet der Verein grundsätzlich auch für Vereinsrepräsentanten ohne Außenvertretungsbefugnis (Organhaftung). Hier greift insoweit § 831 BGB (Haftung für Verrichtungsgehilfen). Haftungstatbestände, die mit dem Außenhandeln für den Verein verbunden sind, kommen für den nichtvertretungsberechtigten Vorstand aber naturgemäß nicht in Frage. Deshalb ist der erweiterte Vorstand von Haftungsfragen aus Vertragsverletzungen, der Steuer- und Sozialversicherungshaftung oder der Insolvenzhftung nicht tangiert.

Amtsbezeichnungen  
sind zunächst ohne  
Bedeutung

Innenhaftung  
des erweiterten  
Vorstands

### Innenhaftung über Satzungsregelung begrenzen

Anders als die Außenhaftung kann die Satzung die Innenhaftung des Vorstands begrenzen. Da den erweiterten Vorstand regelmäßig nur die Innenhaftung trifft, könnte die Satzung hier eine Haftungserleichterung vornehmen. Das kann die Rekrutierung von Mitgliedern für diese Vorstandsämter wesentlich erleichtern.

Innenhaftung kann durch Satzung begrenzt werden

#### MUSTERKLAUSEL / Satzungsregelung

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzlich verursachte Schäden.

*Oder:* Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzlich und durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

### Beisitzer als Mitglieder des erweiterten Vorstands

In der Regel gehören zum BGB-Vorstand die Ämter, die Pflichtaufgaben des Vorstands umfassen. Es bietet sich deshalb an, für den erweiterten Vorstand als „Beisitzer“ Ämter ohne spezielle Ressortzuweisung zu schaffen. So können Mitglieder an die Vorstandsarbeit herangeführt und für spätere Pflichtämter qualifiziert werden.

Mitglieder als Beisitzer für Pflichtämter qualifizieren

Beisitzer können je nach internem Bedarf mit wechselnden Aufgaben betraut werden, aber ebenso auch mit konkreten Funktionen „belegt“ sein. Das kann der Vorstand evtl. in einer Geschäftsordnung regeln.

#### GESCHÄFTSORDNUNG VORSTAND / Regelung zu Beisitzern

Beisitzer übernehmen z. B. Funktionen in folgenden Aufgabenbereichen:

- Unterstützung oder vollständige Übernahme eines Fachgebietes
- Stellvertretung eines Vorstandsmitglieds und Übernahme von Detailaufgaben
- Übernahme von Aufgaben, die die Außendarstellung des Vereins fördern
- Moderation oder Diskussionsführung
- Konfliktmanagement

Mögliche Funktionen von Beisitzern

#### WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Fakultative Vereinsorgane: Den Verein jenseits der Pflichtorgane zeitgemäß aufstellen“, VB 2/2023, Seite 15 → Abruf-Nr. [49039581](#)
- In der April-Ausgabe erfahren Sie mehr zu den Aufgaben und Rechten der Rechnungsprüfer als fakultative Vereinsorgane

## PRAXISFALL

**Anforderungen bei einem Minderheitenbegehren**

| Beantragen Mitglieder beim Registergericht die Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit, muss der Vorstand zunächst ausreichend Zeit und Gelegenheit erhalten, selbst eine beschlussfähige Versammlung einzuberufen. |

**FRAGE:** *In unserem Schulträgerverein kam es nach der Kündigung einer Lehrkraft zu erheblichen Streitigkeiten. Eine Mehrheit der Mitglieder will deswegen den Vorstand abberufen und hatte dazu mit der erforderlichen Minderheit beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragt. Nachdem der Vorstand dem Antrag innerhalb von drei Wochen nicht nachkam, haben wir beim Registergericht den Antrag gestellt, uns zur Einberufung der Versammlung zu ermächtigen. Das Registergericht hat das Begehren zunächst zurückgewiesen mit der Begründung, die dem Vorstand gesetzte Frist sei zu kurz gewesen. Außerdem müssen wir nachweisen, dass wir eine neutrale Person mit der Versammlungsleitung beauftragen. Nun hat der Vorstand zwar eine Versammlung einberufen, aber nur einen Teil der Mitglieder eingeladen. Seiner Behauptung nach habe der Verein nur zwölf Mitglieder. Uns liegt aber eine Liste mit über 40 vor. Wie sollen wir jetzt weiter vorgehen?*

**ANTWORT:** Zunächst haben sie keine andere Wahl, als den Vorgaben des Registergerichts zu folgen und abzuwarten, ob es eine Nachfrist setzt.

**Einladung durch den Vorstand geht vor**

Das Registergericht hat sicher Recht damit, dass die dem Vorstand gesetzte Frist zu kurz war. Er muss nicht nur die Ladungsfrist, die die Satzung vorgibt, beachten, sondern auch ausreichend Zeit haben, die Versammlung vorzubereiten. Wenn der Vorstand jetzt mit der von Ihnen beantragten Tagesordnung zur Versammlung einlädt, ist er seiner Verpflichtung nachgekommen. Sie müssen zunächst abwarten, ob die Versammlung tatsächlich wegen Formfehlern nicht beschlussfähig ist. Sind tatsächlich Mitglieder nicht eingeladen worden, müssen sie die Beschlüsse der Versammlung mit dieser Begründung anfechten. Die Anfechtung kann ein Mitglied direkt bei der Versammlung zu Protokoll geben oder im Nachgang schriftlich vornehmen. Es genügt dabei, wenn Sie nachweisen, dass mindestens ein Mitglied nicht eingeladen wurde.

Nach dieser Anfechtung der Beschlüsse können Sie das Minderheitenbegehren weiter betreiben. Das Registergericht muss Ihrem Antrag dann aber nicht zwingend stattgeben. Es kann dem Vorstand auch erneut Zeit geben, zu einer beschlussfähigen Versammlung einzuladen.

**Neutralität der ermächtigten Mitglieder nicht erforderlich**

Eine „Neutralität“ der Mitglieder, die zur Einberufung der Versammlung ermächtigt werden, ist dagegen nicht gefordert. Das wäre auch widersinnig, weil regelmäßig Mitglieder ermächtigt werden und diese grundsätzlich parteiisch sind. Außerdem geht es hier lediglich um die Durchführung der Versammlung und nicht um eine richterliche Unbefangenheit. Die Entscheidung in der Sache liegt ja bei den Mitgliedern.

Schulträgerverein stellt Antrag beim Registergericht ...

... und kann dessen Entscheidung nicht gänzlich nachvollziehen

Vorstand muss ausreichend Zeit zur Einberufung haben

**REDAKTION** | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [vb@iww.de](mailto:vb@iww.de)

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**ABONNENTENBETREUUNG** | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



**IHR PLUS IM NETZ** | Online – Mobile – Social Media

**Online:** Unter [vb.iww.de](http://vb.iww.de) finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrieren](http://iww.de/registrieren), schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

**Mobile:** Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



**Social Media:** Folgen Sie „VB“ auch auf [facebook.com/vb.iww](https://facebook.com/vb.iww)



**NEWSLETTER** | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



**SEMINARE** | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: [seminare.iww.de](http://seminare.iww.de)

## VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

**Herausgeber und Verlag** | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [iww-wuerzburg@iww.de](mailto:iww-wuerzburg@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de)

**Redaktion** | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

**Schriftleiter** | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

**Bezugsbedingungen** | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

**Hinweise** | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

**Druck** | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen



„Nur 2 Stunden –

und Sie fühlen sich wieder sicher bei

der Lohnabrechnung!“

Raschid Bouabba



IWW-Webinare

# Löhne und Gehälter

Topinformiert in der Lohnabrechnung

Fehler bei der Lohnabrechnung kosten Zeit und Geld. Als Praktiker in der Lohn- und Gehaltsabrechnung müssen Sie daher Ihr Wissen zu Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht immer aktuell halten. Mit dem Webinar schaffen Sie das mit minimalem Aufwand. 2 Stunden pro Quartal am PC reichen für einen kompakten Überblick.

## Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 80,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

### Referent

Raschid Bouabba  
MBA, Dipl.-Ing.  
Geschäftsführer der MCGB GmbH in Berlin, Berater mit den Schwerpunkten „Personalaufwendungen und -entgelte, Lohnsteuer und Sozialversicherung, Betriebsprüfungsmanagement“

### Teilnehmerkreis

Mitarbeiter in der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung, Steuerberater

### Termine

20.04.2023, 13.07.2023, 12.10.2023, Termin folgt jeweils 13:00 – 15:00 Uhr

### Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €, im Abonnement (4 Termine in 12 Monaten) 106,50 € pro Termin, Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 451

**Anmeldung und  
aktuelles Programm  
unter [iww.de/s184](http://iww.de/s184)**



